



Gemeinde Wiedergeltingen

Landkreis Unterallgäu

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

mit integriertem Landschaftsplan

Wiedergeltingen

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6a BauGB

Stand: 26.02.2026

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdlA
+ Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

INHALT

1	VORBEMERKUNGEN.....	3
2	ANLASS UND BEGRÜNDUNG DER BAULEITPLANUNG.....	3
3	VERFAHREN.....	3
4	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	4
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG5	
5.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	5
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	5
5.3	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	10
5.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	10
5.5	Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.6	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6	GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANES - ALTERNATIVENPRÜFUNG	12

1 VORBEMERKUNGEN

Gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem rechtswirksamen Flächennutzungsplans eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Dem § 6a Abs. 1 BauGB entsprechend wird in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung in übersichtlicher Form dargelegt, „... die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in de, Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

2 ANLASS UND BEGRÜNDUNG DER BAULEITPLANUNG

Das Regionalwerk Unterallgäu GmbH, ein Zusammenschluss aus 29 Kommunen und dem Landkreis Unterallgäu, beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Anlagen-Leistung von ca. 15 MWp südlich von Wiedergeltingen. Damit soll eine der ersten Anlagen unter dem im Dezember 2024 gegründeten Zusammenschluss errichtet werden. Das Unternehmen ist vollständig in kommunaler Hand und soll die Energie-Erzeugung aus regenerativen Quellen im Landkreis Unterallgäu beschleunigen. Dabei liegt eine am Gemeinwohl orientierte und nachhaltige Energiegewinnung im Fokus.

Die gegenständlich geplante Anlage erfüllt nicht die Vorgaben des § 35 Abs. 8 und 9 BauGB und ist dadurch nicht von einer Aufstellung einer Bauleitplanung befreit. Zudem ist aufgrund der Größe und Lage der Anlage eine Beeinträchtigung insbesondere der Öffentlichen Belange „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Orts- und Landschaftsbild“ nicht auszuschließen. Durch die Aufstellung der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Parallel dazu wird auch der Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Oberes Ried“ aufgestellt.

3 VERFAHREN

Auf die Bauleitplanung wurde das Regelverfahren nach § 2 i.V.m. §§ 3 und 4 BauGB angewandt.

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Regelverfahren nach § 2 Abs.1 BauGB	06.11.2024
Erweiterung Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes um ein weiteres Grundstück	04.06.2025
Billigungs- und Verfahrensbeschluss Vorentwurf	04.06.2025
Bekanntmachung	03.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB)	07.07.2025 - 08.08.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (§ 4 Abs. 1 BauGB)	07.07.2025 - 08.08.2025
Abwägung, Billigungs- und Verfahrensbeschluss Entwurf	03.12.2025
Bekanntmachung	09.12.2025
Öffentliche Auslegung Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)	11.12.2025 - 19.01.2026
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf mit (§ 4 Abs. 2 BauGB)	11.12.2025 - 19.01.2026
Abwägung und Satzungsbeschluss	18.02.2026

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Das Planungsgebiet liegt südlich des Ortes Wiedergeltingen an der Ortsverbindungsstraße (Bahnhofstraße) zwischen Wiedergeltingen und Weicht zwischen der Bahnlinie Buchloe – Memmingen und der Autobahn A 96. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke und Teilflächen (TF) der Grundstücke Fl.-Nrn. 873/2 (wasserführender Graben), 884, 887, 888, 889, 890, 981/1 (TF Feldweg), 893, 897, 898, 900, 906/1 (TF Feldweg), 907/4 (TF Feldweg), 916, 917, 918, 919, 920, 921, 1074/2 (Feldweg), 1075 und 1076 der Gemarkung Wiedergeltingen und weist eine Flächengröße von ca. 17,2 ha (171.930 m²) auf.

Ziel der Gemeinde, welche ebenfalls Gesellschafter im Regionalwerk Unterallgäu ist, ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Wiedergeltingen den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Durch den Vorhabensträger wird eine regionale Wertschöpfung fokussiert.

Es wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 2a BauGB ein **Umweltbericht** erstellt, welcher in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung integriert ist, und es wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die **Eingriffsregelung** nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG ist anzuwenden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird jedoch nur eine grobe Abschätzung vorgenommen. Eine flächengenaue Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Es besteht nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Baurechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“ (Stand: 05.12.2024) die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen zu ermöglichen, wenn gewisse Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich erfüllt das gegenständliche Vorhaben die Vorgaben für das Vereinfachte Vorgehen. Die detaillierte Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs-/Kompensationsflächenbedarfs wird im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens "Sondergebiet Solarpark Oberes Ried" durchgeführt (vgl. Ziffer 6 Begründung zum Bebauungsplan).

Die in dem vorliegenden Umweltbericht gezogenen Schlüsse wurden - unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen und Grundlagen über das Plangebiet - aus dem allgemein bekannten Wissen über die Schutzgüter und deren Reaktionen bei Eingriffen abgeleitet und auf das Plangebiet übertragen.

Die **Umweltprüfung** ergab bei keinem der geprüften Umweltbelange eine derart kritische Bewertung, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Frage zu stellen gewesen wäre. Insgesamt ergab sich eine geringe bis mittlere Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

5.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Mit Bekanntmachung vom 03.07.2025 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Flächennutzungsplanänderung unterrichtet und aufgefordert Stellungnahmen abzugeben. Bis zum Termin vom 08.08.2025 (Äußerungs- und Beteiligungsfrist) ging **keine** Äußerung von Privatpersonen ein.

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Es wurden mit Schreiben vom 04.07.2025 insgesamt 36 Stellen (darunter mehrere Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 08.08.2025 Zeit, sich zu äußern.

Es gingen Stellungnahmen von 22 Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange ein, davon bedurften 13 einer Abwägung bzw. einer Kenntnisnahme. Der Großteil der abwägungsrelevanten Stellungnahmen enthielten Inhalte, die vorrangig die parallele Neuaufstellung des Bebauungsplanes betrafen. Die für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umweltrelevanten Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt (Die vollständigen Auswertungen (Stellungnahmen und Beschlussvorschläge) der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der §§ 3 und 4 BauGB sind in den jeweiligen Sitzungs-Niederschrift dokumentiert.):

Nr.	Umweltbezogene Stellungnahme zu	Träger öffentlicher Belange	Umweltbezogene Belange	Reaktion / Behandlung in der Planung
1	Boden / Fläche	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Feststellung, dass auf landwirtschaftlichen Flächen vorrangig Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen.	Grundsätzliche Kenntnisnahme, dass auf landwirtschaftlichen Flächen vorrangig Agri-Photovoltaikanlage entwickelt werden sollten. Dieser konkrete Inhalt der Stellungnahme hat eher eine Relevanz für die verbindliche Bauleitplanungsebene und betrifft daher den Bebauungsplan. Eine Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
		Bayerischer Bauernverband Unterallgäu	Ablehnung der PV-Anlage und damit der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan. Feststellung, dass bereits zahlreiche Anlagen zur dezentralen Energieversorgung	Kenntnisnahme der Einwände des Bayerischen Bauernverbandes. Hinweis auf die gesamtgemeindliche Analyse über die grundsätzliche Standorteignung und alternative Flächen oder Standortmöglichkeiten. Dabei wurden auch die

			<p>beitragen und im Gemeindegebiet bereits seit 2009 (!) eine größere Anlage in Betrieb ist.</p> <p>Kritik des Flächenverbrauchs von landwirtschaftlichen Flächen. Betonung erhebliches Potential bei dem Ausbau der Anlagen auf Dach- und Fassadenflächen. Der Kreisverband des BBV sieht die Flächen im Geltungsbereich der aktuellen Änderung des FNP als ertragreiches Ackerland an. Es soll zudem dem Ziel des Flächensparens der Staatsregierung widersprechen.</p> <p>Ferner sieht der Bayerische Bauernverband die Zugänglichkeit der angrenzenden Gewässer nicht gegeben an. Diese sei zuverlässig sicherzustellen.</p>	<p>Vorgaben der Raumordnung, wie das Ziel des Flächensparens, geprüft und gegenüber dem beabsichtigten Nutzen der geplanten PV-Anlage abgewogen.</p> <p>Zusammenfassend konnte die Gemeinde daher aus der durchgeführten Standortanalyse feststellen: Die geplante Flächenausweisung stellt einen geeigneten Standort für eine PV-Anlage dar. Es liegt lediglich eine mittlere Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen vor, und zwar bei gleichzeitigen Fehlen von geeigneten anderen Flächen mit niedriger Ertragsfähigkeit oder Konversionsstandorten im Gemeindegebiet. Der Geltungsbereich liegt entlang der Bundesautobahn und einer Bahnlinie und erfüllt damit größtenteils sogar die Voraussetzung eines aus Sicht des Bundesgesetzgebers privilegierten (!) Vorhabens. Mit der Ausweisung genau dieser Flächen wird auch ein Eingriff in die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im westlichen Gemeindegebiet (Wertachtal) und im nordöstlichen Gemeindegebiet vermieden. Gleichzeitig ist das Planungsgebiet aufgrund der geringen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Mensch (Immissionsschutz Wohnen und Erholung) und das Orts- und Landschaftsbild gegenüber den Alternativstandorten im besonderen Maße für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geeignet.</p> <p>Des Weiteren ist der Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen ein Ziel des überragenden öffentlichen Interesses der Bayerischen Staatsregierung, um die Versorgungssicherheit im Freistaat sicher zu stellen und dient der öffentlichen Sicherheit. Planung liegt somit eindeutig im überragenden öffentlichen Interesse und dient der</p>
--	--	--	--	---

				<p>öffentlichen Sicherheit. Dies sieht im Übrigen auch der Gesetzgeber so, weswegen sich die Gemeinde zusätzlich auch noch auf den § 2 des EEG beruft. In dessen Sinne sind der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung deutschlandweit vorrangig gegenüber anderen Belangen abzuwägen bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Anerkennung, dass bei Ausbau der PV-Anlagen auf Dach- und an Fassadenflächen noch Potential im Gemeindegebiet besteht. Hier sind gerade einmal ca. ein Drittel der Potentiale auf Dachflächen ausgeschöpft. Feststellung, dass in den vergangenen zwei Jahren viele Privateigentümer nachgerüstet haben. Da es sich bei den meisten Gebäuden um Bestandsbauten und Privateigentum handelt, hat die Gemeinde keine rechtliche Handhabe über den weiteren Ausbau und Aktivierung dieser zugegebenermaßen noch vorhandenen Potentialflächen.</p> <p>Dem Einwand der fehlenden Zugänglichkeit des Wassergrabens sowie des Hungerbaches wird nicht stattgegeben. Sowohl in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes als auch im Bebauungsplan wird entlang des Grabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 916 ein Feldweg geplant um die Bewirtschaftung oder Pflege des Gewässers zu ermöglichen. Auch der bestehende Feldweg entlang des Hungerbachs bleibt generell erhalten. Die Zugänglichkeit dieser Wege wird durch die Anlage nach Inbetriebnahme nicht eingeschränkt sein.</p> <p>Die Stellungnahme wurde insgesamt zur Kenntnis genommen. Den vorgetragenen Einwänden wurde aufgrund der jeweils geführten Argumentation nicht stattgegeben und die</p>
--	--	--	--	--

				Planung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit weitergeführt. Eine Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
		Wasserwirtschaftsamt Kempten	Hinweis, dass keine Altlastverdachtsflächen und oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt sind.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und teilweise bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Eine Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
		Untere Bodenschutzbehörde (Landratsamt Unterallgäu)	Hinweis, dass keine schädlichen Bodenveränderungen im Planungsgebiet bekannt sind.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
2	Wasser	Wasserwirtschaftsamt Kempten	Hinweis, dass das nächstgelegene WSG ca. 180 m südlich liegt. Hinweis auf den sehr geringen Grundwasserflurabstand. Zum Hungerbach ist ein 10 m Pufferstreifen und zum südlichen Graben ein 5 m Pufferstreifen einzuhalten. Die Beschattung sollte möglichst verbessert werden. Die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes sind zu beachten.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und teilweise bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Die Gemeinde wies vorsorglich darauf hin, dass die gewünschten Uferpufferstreifen zu den Fließgewässern eingehalten werden. Auch auf die Gefährdung durch Überflutungen und den geringen Grundwasserflurabstand wurde in der Begründung eingegangen.
		Untere Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Unterallgäu)	Hinweis auf die beiden Oberflächengewässer im und angrenzend an den Geltungsbereich hin.	Kenntnisnahme des Hinweises. Eine Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
3	Verkehr (Sachgut)	Fernstraßenbundesamt Autobahn GmbH	Feststellung, dass der Geltungsbereich innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach dem Fernstraßengesetz liegt. Hinweis, dass die Anbauverbots-	Kenntnisnahme der Hinweis über die Darstellung der Anbauverbots- (40 m beidseits) und der Anbaubeschränkungszone (100 m beidseits). Seitens der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass dieser Vorgabe bereits gefolgt

			und die Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung darzustellen sind.	wird. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Eine Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
		Eisenbahn Bundesamt Deutsche Bahn GmbH	Feststellung, dass die Belange durch die angrenzende Bahnlinie berührt werden. Hinweise zur Sicherheit der Bahnanlage, der Gefährdung durch Blendung und die Immissionen durch den Bahnbetrieb.	Die gegebenen Hinweise zur Sicherheit der Bahnanlage, der Gefährdung durch Blendung, die Immissionen durch den Bahnbetrieb betreffen aufgrund der Art der Vorgaben und Detaillierungen insbesondere den Bebauungsplan und die ausführenden Bauarbeiten betreffen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes weder ein Baurecht geschaffen wird noch Auflagen festgesetzt werden können, lösen die Inhalte der Stellungnahme keinen Anpassungsbedarf am Flächennutzungsplan aus.
4	Bodendenkmal (Kulturgut)	Kreisheimatpflege Frühgeschichte	Hinweis, dass sich in der Nähe ein Bodendenkmal befindet.	Kenntnisnahme des Hinweises. Das Bodendenkmal liegt ca. 330 m westlich des Geltungsbereiches. Die wurde in der Begründung berücksichtigt. Eine Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
5	Bestandsleitungen (Sachgut)	Vodafone GmbH (Telekommunikationsnetzbetreiber)	Hinweis, dass keine Leitungen im Planungsgebiet vorhanden sind und keine Neuverlegung geplant ist.	Kenntnisnahme. Eine Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
6	Jagd (Kulturgut)	Untere Jagdbehörde (Landratsamt Unterallgäu)	Hinweis, dass kein erheblicher Einschnitt in das Jagdrevier und kein besonderes jagdliches Potenzial vorliegt.	Kenntnisnahme. Eine Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.

5.3 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Bekanntmachung vom 09.12.2025 wurde die Öffentlichkeit über die Flächennutzungsplanänderung unterrichtet und aufgefordert Stellungnahmen abzugeben. Bis zum Termin vom 19.01.2026 (Äußerungs- und Beteiligungsfrist) ging **keine** Äußerung von Privatpersonen ein.

5.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Es wurden mit Schreiben vom 10.12.2025 insgesamt 35 Stellen (darunter mehrere Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 19.01.2026 Zeit, sich zu äußern.

Es gingen Stellungnahmen von 18 Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange ein, davon bedurften 7 einer Abwägung bzw. einer Kenntnisnahme. Der Großteil der abwägungsrelevanten Stellungnahmen enthielten Inhalte, die vorrangig die parallele Neuaufstellung des Bebauungsplanes betrafen. Die für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umweltrelevanten Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt (Die vollständigen Auswertungen (Stellungnahmen und Beschlussvorschläge) der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der §§ 3 und 4 BauGB sind in den jeweiligen Sitzungs-Niederschrift dokumentiert.):

Nr.	Umweltbezogene Stellungnahme zu	Träger öffentlicher Belange	Umweltbezogene Belange	Reaktion / Behandlung in der Planung
1	Boden / Fläche	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2), Feststellung, dass keine neuen Belange berührt werden.	Verweis auf die Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Hinweis, dass die Auswahl des Standortes und der Anlagenart nach sorgfältiger Abwägung aller Belange insbesondere deren der Landwirtschaft durchgeführt wurde. Eine redaktionelle Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
		Wasserwirtschaftsamt Kempten	Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2).	Kenntnisnahme. Verweis auf die Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Eine redaktionelle Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
2	Wasser	Wasserwirtschaftsamt Kempten	Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2).	Kenntnisnahme. Verweis auf die Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Eine redaktionelle Änderung

				der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
		Untere Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Unterallgäu)	Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2).	Kenntnisnahme. Verweis auf die Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Eine redaktionelle Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
		Stadt Buchloe	Hinweis auf geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes südlich der Autobahn. Daher sind den Vorgaben zum Grundwasserschutz Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme. Eine redaktionelle Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.
3	Verkehr (Sachgut)	Eisenbahn Bundesamt Deutsche Bahn GmbH	Feststellung, dass die Belange durch die angrenzende Bahnlinie berührt werden. Verweis auf vorherige Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Feststellung des Blendgutachten.	Kenntnisnahme. Verweis auf die Abwägung zu der Stellungnahme (vgl. Ziffer 5.2). Eine redaktionelle Änderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung wurde nicht notwendig.

6 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANES - ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Wiedergeltingen sind keine Alternativstandorte oder Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt. Ein Standortkonzept liegt nicht vor.

Entsprechend der „Hinweise „Standorteignung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 12.03.2024) sind zur Ermittlung geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sogenannte generelle Ausschlussflächen (s. Nr. 2 der Hinweise „Standorteignung“), Restriktionsflächen (s. Nr. 3 der Hinweise „Standorteignung“) und Eignungsflächen (s. Nr. 1 der Hinweise „Standorteignung“) benannt worden. In der Begründung zur gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung wurde unter Kapitel 4.7 ausführlich der gegenständliche Standort untersucht und mit weiteren Restriktions- und Eignungsflächen im Gemeindegebiet verglichen.

Grundsätzlich erfüllt das gegenständliche Planungsgebiet die Vorgaben der übergeordneten Landes- und Regionalplanung (vgl. Kap. 4.1 und 4.2 der Begründung). In einer ersten oberflächlichen Analyse zeigt sich gemäß der PV-Freiflächenkulissen-Karte¹, dass Wiedergeltingen über geeignete Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen verfügt. Insbesondere liegt eine Eignung im Abstand von 500 m beidseits der Autobahn A 96 vor. Über militärisch oder gewerblich vorbelastete Konversionsstandorte verfügt die Gemeinde nicht. Lediglich im südlichen Gemeindegebiet ist noch eine Hochspannungsleitung als weiterer vorbelasteter Standort zu nennen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Flächen zwischen der Autobahn und der Bahnlinie am Besten für die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet Wiedergeltingen geeignet sind, sofern eine Flächenverfügbarkeit vorliegt. Auch in der Gesamtbetrachtung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen wird deutlich, dass im Gemeindegebiet nur sehr wenige Flächen mit einer geringen mittleren Ertragsfähigkeit vorliegen, welche als Alternativstandorte genutzt werden könnten. Diese Flächen liegen jedoch oft in konfliktreicher Nähe Wohn- und Gewebebebauung und Gewässern oder zum FFH-Schutzgebiet „Wiedergeltinger Wäldchen“. Eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen mittleren Ertragsfähigkeit erfolgt durch das gegenständliche Vorhaben nicht. Gleichzeitig ist das Planungsgebiet aufgrund der geringen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Mensch (Immissionsschutz Wohnen und Erholung) und das Orts- und Landschaftsbild gegenüber den Alternativstandorten im besonderen Maße für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Unter Beachtung und Abwägung aller Faktoren wird die geringfügige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietes im westlichen Bereich des Geltungsbereiches (Fl.-Nrn. 1075 und 1076) als hinnehmbar erachtet.

¹ (Bayerische Staatsregierung, 2025)

Wiedergeltingen, den

(Siegel)

.....

Norbert Führer, 1. Bürgermeister

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Anna-Lina Risse
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner